



## Inhalt:

1. Kommunalwahlen – Wahlbekanntmachung
2. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung
3. Bundestagswahl – Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen

### 1. Kommunalwahlen

#### **Bekanntmachung über die Wahlen zur Vertretung des Kreises Gütersloh und zur Vertretung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sowie über die Wahlen des/der hauptamtlichen Landrats/Landrätin des Kreises Gütersloh und des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 30. August 2009**

Gemäß § 33 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht:

Am Sonntag, dem 30. August 2009, finden

die Wahl zur Vertretung des Kreises Gütersloh,  
die Wahl zur Vertretung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,  
die Wahl des/der hauptamtlichen Landrats/Landrätin des Kreises Gütersloh und  
die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

statt.

Die Wahlen sind miteinander verbunden.

Für die Wahl zur Vertretung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist das Wahlgebiet in die Wahlbezirke 1 – 16 aufgeteilt worden. Für die Wahl zur Vertretung des Kreises Gütersloh wurden die Gemeindewahlbezirke wie folgt zu Kreiswahlbezirken zusammengefasst:

Gemeindewahlbezirk	Kreiswahlbezirk
1 – 8	115
9 – 16	114

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben.

Außerdem kann eine Aufstellung über die Abgrenzung der Stimmbezirke im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 118, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen download bereit.

#### **Bankverbindungen der Stadtkasse:**

Kreissparkasse Schloß Holte  
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG  
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG  
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

Der/Die Wähler/Wählerin hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Er/Sie hat deshalb seinen/ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll zudem die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden.

Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden im Wahlraum bereit gehalten und unterscheiden sich wie folgt:

- Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock enthalten die Aufschrift „Gemeinderatswahl“ und sind aus weißem Papier.
- Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Gütersloh enthalten den Aufdruck „Kreistagswahl“ und sind aus hellrotem Papier.
- Die Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters sind aus hellgrünem Papier und enthalten die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters“.
- Die Stimmzettel für die Wahl des/der hauptamtlichen Landrats/Landrätin des Kreises Gütersloh enthalten die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrats“ und sind aus hellblauem Papier.

Je ein Stimmzettel der genannten Wahlen wird am oder im Wahlgebäude mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Der/Die Wähler/Wählerin hat für jede der genannten Wahlen jeweils eine Stimme. Er/Sie hat jeweils bei der Stimmabgabe den Namen des/der Bewerbers/Bewerberin, dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte zu kennzeichnen.

Ungültig ist eine Stimme, wenn der jeweilige Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Wählers/Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des/der Wählers/Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

1. bei denen mehrere Bewerber/innen angekreuzt oder bezeichnet sind,
2. deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche/r Bewerber/in gemeint ist,
3. die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an den genannten Wahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk ihres Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, je einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und für die Kreistagswahl sowie für die Wahl des/der hauptamtlichen Landrats/Landrätin und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters, einen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Wahlleiter der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock senden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathaus, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, bis zum o.g. Zeitpunkt abgeben.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht oder eine solche Tat versucht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20. August 2009  
Der Wahlleiter  
gez. Gebauer  
Erster Beigeordneter

## 2. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2009 findet die

### **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag**

statt.

2. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 31. August 2009 bis 06. September 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schloß Holte-Stukenbrock, 20.08.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

### **3. Bundestagswahl**

#### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird in der Zeit vom 07.09.2009 bis 11.09.2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausstr. 2, Zimmer 116/118, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag (07.09.2009) bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 116/118, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 138 Paderborn  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis 11.09.2009, 12.00 Uhr) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle **nachweislich** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloß Holte-Stukenbrock, 17.08.2009

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr